

Interpellation SP-Fraktion vom 19. September 2022

Hilfe für Einzelpersonen und Familien, die unter den steigenden (Energie-)Kosten leiden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Die SP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. September 2022 nach Massnahmen und insbesondere Unterstützungsleistungen für Haushalte, die aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten durch Teuerung und höhere Energiepreise in finanzielle Not geraten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Energiepreise sind in den letzten Monaten international stark gestiegen. Auch in der Schweiz hat dies zu einem Anstieg der allgemeinen Teuerung geführt. Für das Jahr 2022 prognostiziert der Bund eine Teuerung von 3 Prozent.¹ Im Oktober 2022 wurde gegenüber dem gleichen Monat im Vorjahr ein Wert von 3 Prozent festgestellt.² Die Preise für Strom steigen schweizweit auf das kommende Jahr hin um 27 Prozent, in einzelnen Gemeinden, auch in der Ostschweiz, um über 100 Prozent. Die Preise für Heizöl und Erdgas haben ebenfalls einen starken Anstieg erlebt (z.T. bis Oktober 2022 um 57 bzw. 68 Prozent). 1,1 Prozentpunkte der schweizerischen Jahresteuern von 3 Prozent im Oktober 2022 gehen auf die Preissteigerungen bei den Energiepreisen zurück, was einen Anteil von 37 Prozent der Gesamtteuerung ausmacht. Während die aktuelle Entwicklung für höhere Einkommen verkraftbar ist und sogar positive energiepolitische Auswirkungen generieren kann, geraten Einzelpersonen und Familien mit mittleren und tiefen Einkommen in finanzielle Engpässe, da für diese die Energiekosten einen grösseren Anteil am verfügbaren Haushaltseinkommen ausmachen. Gemäss Auskunft von Nichtregierungsorganisationen wie der Caritas gehen vermehrt Beratungsanfragen von Menschen ein, die am oder knapp über dem Existenzminimum leben. Sie sehen sich bereits heute mit gestiegenen Ausgaben konfrontiert, auch wegen der höheren Lebensmittelpreise. Die wachsenden Ausgaben für Krankenkassenprämien und Mietnebenkosten werden im kommenden Jahr noch dazukommen, was für viele der betroffenen Personen zu einer schwierigen Situation führt.

Zur Frage:

Die Regierung ist sich der Herausforderungen der gestiegenen Lebenshaltungskosten, gerade für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen, bewusst. Die Situation muss differenziert beurteilt werden. Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und zur IV können steigende Heiz- und Allgemiestromkosten gegenüber der Sozialversicherungsanstalt geltend machen, sofern der Gesamtwert innerhalb der bundesrechtlichen Mietzinsmaxima liegt. Die Ergänzungsleistungen werden dann entsprechend erhöht. Der Bundesrat hat im Oktober 2022 entschieden, diese Mietzinsmaxima aufgrund der Teuerung anzuheben. Zudem werden die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent erhöht. Noch weiter gehen drei Motionen im Nationalrat bzw. Ständerat. Diese fordern, dass die AHV- und IV-Renten sowie die Ergänzungsleistungen spätestens per 1. Januar 2023 auf der Basis eines vollumfänglichen Teuerungsausgleichs an-

¹ Vgl. Prognose der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes vom 20. September 2022. Abrufbar unter www.seco.admin.ch → Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik → Wirtschaftslage → Konjunkturprognosen.

² Vgl. Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS). Abrufbar unter www.bfs.admin.ch → Statistiken finden → Preise → Konsumentenpreise.

gepasst werden.³ Mit Blick auf die Sozialhilfe-Beziehenden sind mittlerweile gewisse Anpassungen absehbar. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt den Sozialhilfebehörden in der aktuellen Situation, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch die bestehenden sozialhilferechtlichen Limiten für Nebenkosten überschritten werden. Dabei soll überprüft werden, ob die höheren Nebenkosten tatsächlich durch die Preissteigerung bei den Energieträgern verursacht werden. Anpassungen in diesem Bereich liegen im Kanton St.Gallen in der Kompetenz der Gemeinden.

Ungeklärt ist die Situation für Familien und Einzelpersonen, deren Einkommen sich knapp über den Grenzen des Sozialhilfe- bzw. EL-Bezugs befinden. Es ist zu verhindern, dass Personen in eine Verschuldungsspirale geraten. Die Regierung ist sich bewusst, dass der Gang aufs Sozialamt oft mit Scham verbunden ist. Auf Bundesebene laufen bereits verschiedene Bemühungen, um diese Personen zu unterstützen, unter anderem auch im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV).⁴ Die Regierung erachtet es als nicht zielführend, diesen laufenden Arbeiten auf Bundesebene vorzugreifen. Sie wird die Situation daher laufend beobachten und bei Bedarf gemeinsam mit den Gemeinden und in Abstimmung mit den Entwicklungen auf Bundesebene pragmatische Lösungen prüfen.

Allfällige Massnahmen müssen der spezifischen Situation Rechnung tragen und sollten, wenn möglich, im Rahmen der bestehenden Strukturen umgesetzt werden. Sollten die Lebenshaltungskosten langfristig steigen, wären Anpassungen bei den entsprechenden Schwellenwerten der Sozialversicherungen zu prüfen.

³ Im Nationalrat wurde die Motion der Mitte-Fraktion (22.3792 «Kaufkraft schützen! Sofortiger Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten») und im Ständerat die Motionen Rechsteiner (22.3799 «Sofortiger Teuerungsausgleich bei den Renten») sowie Bischof (22.3803 «Kaufkraft schützen! Sofortiger Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten») angenommen. Die Motionen müssen noch vom jeweiligen Zweitrat behandelt werden.

⁴ Der Bundesrat hat eine Evaluation verschiedener Abfederungsmassnahmen in Auftrag gegeben (siehe Stellungnahme zur Motion Sommaruga 22.3571 «Energiepreis. Für eine jährliche Energiezulage, um den finanziellen Druck auf die am stärksten gefährdeten Haushalte zu verringern»). Zudem wurde ein Vorschlag, den Bundesbeitrag für die IPV zeitlich befristet auf das Jahr 2023 um 30 Prozent zu erhöhen, vom Nationalrat angenommen und liegt nun bei der zuständigen Kommission des Ständerates zur Vorberatung (siehe Motionen 22.3793, 22.3801 und 22.3802 «Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämienchocks 2023 durch sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienverbilligung»).